

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6fc847d-71be-3bff-9750-c5eb5d8154b5>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 245 HGB - Unterzeichnung

¹Der Jahresabschluss ist vom Kaufmann unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ²Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

